

**Von Gottes Gnaden/ Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk ... Ehrbare liebe Getrewe/ Ob Wir wol Unsere getrewe Ritter- und Landschafft jetziger zeit mit außschreibung mehrer Landtagen gern hetten verschone wollen/ so fallen dennoch Sachen für/ welche nothwendig eine allgemeine versamlung Unser gesambten Landstände requiriren und erfordern. Und weil Wir dann darzu den Dingstag nach Trium Regum/ wird seyn der 10. Ianuarii annahenden 1626. Jahres zu Güstrow bestimmet und angesetzt ... : Datum den 17. Decembris, Anno 1625**

[S.l.], 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730657582>

Druck Freier  Zugang





Von Gottes Gnaden /  
Adolph Friedrich / vnd Hans  
Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu  
Meckelnburgk / Coadjutor des  
Stifts Rakeburgk / u.

**S**chwere liebe Getreue / Ob Wir wol Vnsere ge-  
treue Ritter- vnd Landschafft jehiger zeit mit auß-  
schreibung mehrer Landtagen gern hetten verschone-  
wollen / so fallen dennoch Sachen für / welche noth-  
wendig eine allgemeine versamlung Vnsrer gesamb-  
ten Landstände *requiriren* vnd erfordern. Vnd weil Wir dann  
darzu den Dingstag nach *Trium Regum* / wird seyn der 10. Ja-  
nuarij annahenden 1626. Jahres zu Güstrow bestimmet vnd  
angesezt.

Demnach befehlen Wir euch gnedig vnd wollen / dasz ihr an  
ernandtem Tage morgends früh umb 8. Vhren auff dem Rath-  
hause allhie in der Person vnaußbleiblich erscheinet / euch außser  
Gottes Gewalt (auff welchen fall ihr ewre gnugsame vollmacht  
einem andern geben sollet) nichts daran behindern lasset / vnd was  
Wir alsdani werden fürtragen lassen / anhöret / dasselbige nebenst  
andern erscheinenden Vnsern gehorsamen Vnterthanen vund  
Landständen berathschlaget / vund vorgemachtem einhelligem  
Schluß nicht von himmen ziehet / vund solches bey denen Eyden  
vnd Pflichten / damit ihr Vns verwandt / also vund nicht anders  
haltet / mit der ernstern verwarnung / ihr erscheinet / vund thut ob-  
geseztes oder nicht / dasz nichts desto weniger das jenige / was von  
den anwesenden geschlossen wird / auch ewre Person binden / vnd  
ihr das alles würcklich zu leisten schuldig seyn sollet / Vornach ihr  
euch zurichten / vnd geschicht daran Vnsrer ernstern will vund mei-  
nung.

Datum den 17. Decembris, Anno 1625.

AK-4060. (4) 11

Vm 1625  
10. Jan. 1626  
Güstrow





Den Erbarn unfern Lieben Getreiden!

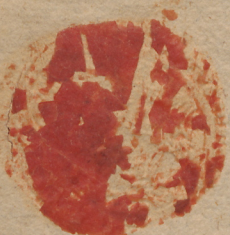




Von Gottes Gnaden /  
 Adolph Friedrich / vnd Hans  
 Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu  
 Meckelnburgk / Coadjutores  
 Stiffts Rakeburgk / u.

**S**chwere liebe Getreue / Ob Wir wol Vnsere ge-  
 treue Ritter- vnd Landschafft jetziger zeit mit auß-  
 schreibung mehrer Landtagen gern hetten verschon-  
 wollen / so fallen dennoch Sachen für / welche noth-  
 wendig eine allgemeine versam-  
 ten Landstände *requiriren* vnd erfordern. Wir dann  
 darzu den Dingstag nach *Trium Regum* / *10. Ja-*  
*nuarij* annahenden 1626. Jahres zu Güst-  
 angelegt.

Demnach befehlen Wir euch gnedig vn-  
 ernandtem Tage morgends früh vmb 8. Vh  
 hause allhie in der Person vnaußbleiblich er-  
 Gottes Gewalt (auff welchen fall ihr ewre g-  
 einem andern geben sollet) nichts daran behin-  
 Wir alsdann werden fürtragen lassen / anhör-  
 andern erscheinenden Vnsern gehorsamen  
 Landständen berathschlaget / vnnnd vorge-  
 Schluß nicht von hinnein ziehet / vnnnd solch  
 vnd Pflichten / damit ihr Vns verwandt / als  
 haltet / mit der ernstest verwarnung / ihr ersch-  
 gefestest oder nicht / das nichts desto weniger  
 den anwesenden geschlossen wird / auch ewre  
 ihr das alles wirklich zu leisten schuldig seyn  
 euch zurichten / vnd geschicht daran Vnser er-  
 nung. Datum den 17. Decembris, Ann



AK-4060. (4.)<sup>11</sup>

